

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.09.2016
Rat	08.09.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	653/2016-7
Stand	03.08.2016

Betreff Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung :

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat folgende Satzung zu beschließen:
(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim vom _____ über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Merten (Teilbereich des Bebauungsplanes Me 16)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Merten gemäß Satzung vom 27.10.2014, in Kraft getreten am 29.10.2014, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 28.10.2017 - außer Kraft.

§ 2

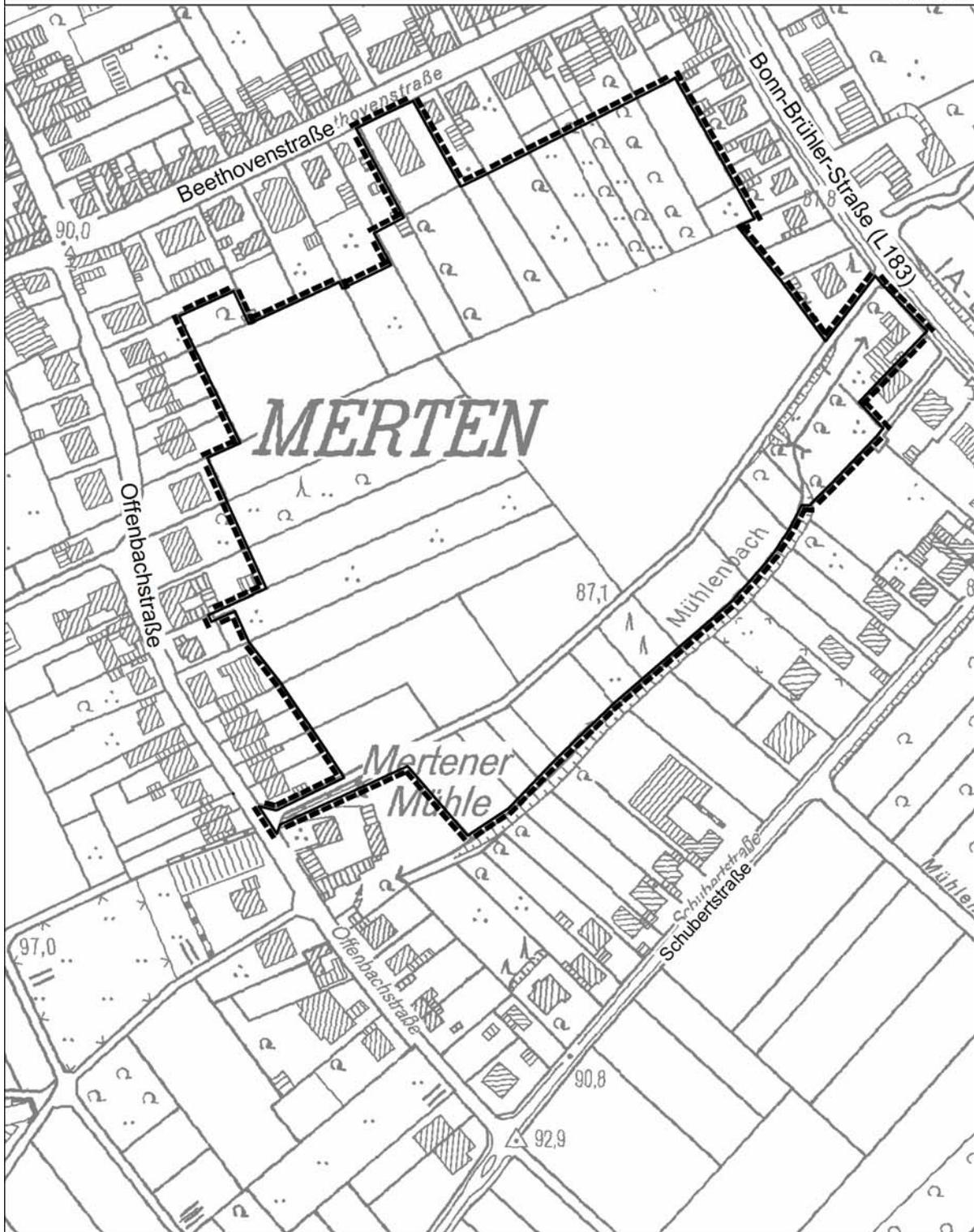
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich, für den der Rat der Stadt Bornheim am 13.08.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten beschlossen hat und der im Wesentlichen im Nordwesten durch die Bebauung an der Beethovenstraße, im Nordosten durch die Bebauung an der Bonn-Brühler-Straße (L 183), im Südosten durch den Mühlenbach und im Südwesten durch die Bebauung an der Offenbachstraße begrenzt wird

Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtskarte zur Veränderungssperre
in der Ortschaft Merten
(Teilbereich Bebauungsplan Me 16)



Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 13.08.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten für einen Bereich, der im Nordwesten durch die Bebauung an der Beethovenstraße, im Nordosten durch die Bebauung an der Pappelstraße (L 183), im Südosten durch den Mühlenbach und im Südwesten durch die Bebauung an der Offenbachstraße abgegrenzt wird, beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes“.

Am 02.10.2014 hat der Rat zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes erlassen, die mit Bekanntmachung am 29.10.2014 in Kraft getreten ist und am 28.10.2016 außer Kraft tritt.

Am 04.02.2015 hat der Rat beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den südlichen Teilbereich der Offenbachstraße, die an die zukünftigen Erschließungsstraßen des Plangebietes angrenzenden Flurstücke sowie die gesamte Fläche des Mühlenbaches zu vergrößern und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 26.02.2015 bis 25.03.2015 einschließlich.

Zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgten städtebaulichen Ziele und insbesondere hinsichtlich der Sicherung der Erschließung des Gebietes ist eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Die Verlängerung der Veränderungssperre umfasst den gleichen Bereich wie die bisherige Veränderungssperre.

Die beschlossenen Erweiterungen wurden nicht mit aufgenommen, da sie teilweise wieder aus dem Planbereich herausgenommen werden (für den Bereich der Offenbachstraße hat der Rat bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 17 beschlossen) oder aktuell kein Sicherheitsbedarf gesehen wird (die Stadt Bornheim hat zwischenzeitlich eines der Grundstücke erworben). Sollten noch weitere Änderungen des Planbereiches des Bebauungsplanes Me 16 erforderlich werden oder sich aus anderen Gründen die Erfordernis einer Veränderungssperre für diese Grundstücke ergeben, kann für die betroffenen Grundstücke eine weitere Veränderungssperre mit der vollen Laufzeit beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine